

## Zusatzspielordnung (ZSpO) des Ostdeutschen Hockey-Verbandes (OHV)

### Abschnitt 1

Diese Zusatzspielordnung ergänzt die gültige Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (SpO-DHB). Sie ist verbindlich für alle Feld- und Hallenhockeyspiele, die unter Leitung des OHV durchgeführt werden. Soweit für die Jugend eigenständige Regelungen zu treffen sind, gilt die Jugendspielordnung des OHV (JSpO-OHV).

### Abschnitt 2: Ordnungssystem dieser ZSpO

Die Bestimmungen dieser ZSpO-OHV folgen den Regelungen und Vorgaben des § 4 SpO-DHB in der dortigen Reihenfolge. Soweit andere Bestimmungen gelten, wird darauf ausdrücklich hingewiesen. Diese ZSpO hat ein eigenes Ordnungssystem, um Missverständnisse zwischen den SpO zu vermeiden. Es wird in dieser ZSpO zu allen Punkten der SpO-DHB (*deren Ordnungssystem im Kursivdruck*) ein Bezug hergestellt, um den Ordnungswillen des OHV deutlich zu machen.

Es gelten folgende Abkürzungen:

BL = Bundesliga, RL = Regionalliga, OL = Oberliga, SpO = Spielordnung, ZSpO = Zusatzspielordnung, JSpO = Jugendspielordnung des OHV, DHB = Deutscher Hockey-Bund, OHV = Ostdeutscher Hockey-Verband, ZA = Zuständiger Ausschuss, OM = Ostdeutscher Meister, SRA-OHV = Schiedsrichter-Ausschuss des OHV.

### Abschnitt 3 (§ 4 Abs. 2 Buchst. a) SpO-DHB)

1. Der OHV ist für die Durchführung der Meisterschaftsspiele der Regionalligen Ost der Damen und Herren in Feld und Halle, für Aufstiegs- und Entscheidungsspiele zu den Regionalligen Ost und für die Ostdeutschen Meisterschaften und Ostdeutschen Pokale der Jugendaltersklassen in Feld und Halle zuständig.
2. Für die Durchführung der in Punkt 1 genannten Spiele sind bei den Altersklassen der Damen und Herren der Staffelleiter und bei den Jugendaltersklassen der Jugendwart zuständig, soweit die ZSpO-OHV nicht etwas anderes bestimmt.
3. Zuständige Ausschüsse
  - 3.1 Der Vorstand beruft gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 2 der SpO-DHB vor Beginn eines Spieljahres einen „Zuständigen Ausschuss (ZA)“, der aus drei Mitgliedern besteht. Der ZA nimmt die Aufgaben nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 2 SpO-DHB wahr. Der ZA nimmt die Aufgaben des Härtefallausschusses für den Bereich des OHV wahr (§ 4 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 4. SpO-DHB).
  - 3.2 Für Turniere in den Erwachsenenklassen setzt der Sportwart Turnierausschüsse ein, die die Aufgaben nach § 3 Abs. 4 6 SpO-DHB wahrnehmen (§ 4 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 3 SpO-DHB).
  - 3.3 Für Ostdeutsche Meisterschaften und Pokale in den Jugendaltersklassen, die in Turnierform ausgetragen werden, setzt der Jugendwart Turnierausschüsse ein, die die Aufgaben nach § 3 Abs. 4 6 SpO-DHB wahrnehmen.
4. Eine Mannschaft ist aufstiegsberechtigt für eine Liga, wenn sie im Falle des Aufstiegs in dieser Liga spielberechtigt ist (§ 4 Abs. 2 Buchstabe b) Nr. 2 SpO-DHB).

## Abschnitt 4: Regionalligen Ost (§ 4 Abs. 2 Buchstabe b) Nr. 1 und Nr. 2 SpO-DHB)

### 1. Staffeleinteilung, Gruppen

- 1.1 Im Feld und in der Halle gibt es jeweils eine Regionalliga Ost für Damen und Herren. Zusätzlich gibt es in der Halle eine Regionalliga 2 jeweils für Damen und Herren, in der nur zweite Mannschaften von Vereinen spielen dürfen, deren erste Mannschaften in der Halle in einer Bundesliga spielen.
- 1.2 Im Feld besteht die jeweilige Regionalliga aus einer Gruppe mit 8 Mannschaften. In der Halle besteht die jeweilige Regionalliga aus einer Gruppe mit 6 Mannschaften. Gespielt wird in einer Hin- und Rückrunde. Die erstplatzierte Mannschaft ist Ostdeutscher Meister.
- 1.3 Ein Verein, der mit einer Mannschaft in der 1. Bundesliga Feld spielt, darf mit einer 2. Mannschaft in der Regionalliga Feld spielen, vorausgesetzt, dass eine Spielklasse zwischen diesen Mannschaften liegt, wobei die zweite Mannschaft nicht in eine Bundesliga aufsteigen darf. (Abweichung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe e) SpO-DHB von § 18 Abs. 5 bis 7 SpO-DHB).
- 1.4 entfällt
- 1.5 Die bestplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft der jeweiligen Regionalliga Damen bzw. Herren steigt nach den Bestimmungen der SpO-DHB in die 2. Bundesliga auf. Aus der Regionalliga 2 gibt es keine Aufsteiger (siehe Nr. 1.3).

### 2. Aufstiegsregelungen

- 2.1 In die jeweilige Regionalliga Feld und in die jeweilige Regionalliga Halle steigen 2 Mannschaften aus den nachgeordneten Ligen der LHV auf:
  - die bestplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft (siehe 2.2) aus den LHV Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern (Region Nord),
  - die bestplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft aus den LHV Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Region Süd).
- 2.2 Haben die LHV einer Region keine gemeinsame höchste Liga, finden zwischen den bestplatzierten, aufstiegsberechtigten Mannschaften der LHV dieser Region Entscheidungsspiele mit Hin- und Rückspiel statt. Weiteres regelt der Sportwart.
- 2.3 In die jeweilige Regionalliga 2 Halle Damen und Herren steigt eine zweite Mannschaft aus den nachgeordneten Ligen der LHV auf. Dazu findet zwischen den bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften der drei Oberligen Berlin/Brandenburg, Mecklenburg/Vorpommern und Mitteldeutschland eine Aufstiegsrelegation statt. Nehmen drei Teams an der Aufstiegsrelegation teil, spielt jeder gegen jeden. Die Spiele finden mit verkürzter Spielzeit an einem Tag statt. Das Turnier findet im jährlichen Wechsel bei einem der Teilnehmer statt, und zwar in den durch drei teilbaren Jahren in Berlin/Brandenburg, im nächsten Jahr in Mitteldeutschland und im dritten Jahr in Mecklenburg/Vorpommern. Aufsteiger ist das bestplatzierte Team. Nehmen nur zwei Teams an der Aufstiegsrelegation teil, wird mit Hin- und Rückspiel gespielt. Das erste Spiel findet in den Jahren mit gerader Jahreszahl in Berlin/Brandenburg statt, in Jahren mit ungerader Jahreszahl in Mitteldeutschland bzw. in Mecklenburg-Vorpommern. Weiteres regelt der Sportwart.
- 2.4 Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft, so rückt die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft der Region nach.

Fortsetzung **Abschnitt 4**: Regionalligen Ost

### 3. Abstiegsregelungen

- 3.1 Verliert eine Mannschaft die Spielberechtigung in einer Regionalliga aufgrund des Abstiegs einer anderen Mannschaft dieses Vereins aus höheren Ligen, so steigt sie ab (Zwangsabsteiger). Dadurch verringert sich die Zahl der Absteiger nach 3.3.
- 3.2 Wird eine Mannschaft aus der Regionalliga im laufenden Spielbetrieb zurückgezogen, so steigt sie ab. Wird eine Mannschaft vor Beginn des Spielbetriebes zurückgezogen, so verringert sich die Zahl der Absteiger nach 3.3.
- 3.3 Abhängig von der Zahl der Aufsteiger in die Bundesliga, der Absteiger aus der Bundesliga und der Absteiger gemäß 3.1 und 3.2 steigen so viele Mannschaften aus der jeweiligen Regionalliga ab, dass zusammen mit den Aufsteigern wieder die Zahl von 8 bzw. 6 Mannschaften erreicht wird. **Diese Abstiegsregelung gilt entsprechend für die Regionalliga 2.**
- 3.4 Sollten Umstände eintreten, die zu einer Zahl von weniger als 8 bzw. 6 Mannschaften in einer Regionalliga führen, so entscheidet der Vorstand des OHV nach Anhörung der LHV wie die Regionalliga auf 8 bzw. 6 Mannschaften aufgefüllt wird.

### 4. Besondere Regelungen für die Regionalliga 2

- 4.1 Abstieg  
Steigt die Mannschaft eines Vereins in die Regionalliga ab, verliert die 2. Mannschaft des Vereins die Spielberechtigung für die Regionalliga 2 und steigt - wenn sie in der Regionalliga 2 spielt - ab (*Zwangsabsteiger, vgl. Abschnitt 4 Punkt 3.1.*)
- 4.2 Ansetzung Schiedsrichter  
Es müssen keine neutralen Schiedsrichter angesetzt werden. In dem Fall pfeifen sich die Mannschaften selber.  
Führen die Schiedsrichter einen praktischen Lehrgangsteil in Meisterschaftsspielen der Regionalliga 2 durch, sollen sie die dadurch für die teilnehmenden Vereine entstehenden Kosten vorher mit diesen abstimmen (*Abweichung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe p) SpO-DHB von § 34 Satz 1 SpO-DHB*).
- 4.3 Spielverlegung  
Über Spielverlegungen entscheidet die Staffelleitung im Einzelfall abschließend.
- 4.4 Der Vorstand kann einen eigenen ZA für die Regionalliga 2 einsetzen.
- 4.5 Der Vorstand kann das Nenngeld für die Regionalliga 2 herabsetzen.

## Abschnitt 5: Technische Durchführung von Meisterschaftsspielen

1. Die Spieldauer von Meisterschaftsspielen der Erwachsenenklassen im Hallenhockey beträgt **4 x 15 Minuten (Ergänzung gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b) Nr. 3 von SpO-DHB). Wird in Turnierform gespielt, beträgt die Spieldauer 2 x 15 Minuten.**
2. **Im Hallenhockey ist von der Heimmannschaft oder dem erstgenannten Verein ein Zeitnehmer zu stellen. Dieser erhält keine Aufwandsentschädigung. (Ergänzung zu § 37 Abs. 3 Satz 1 SpO-DHB).**
3. Pflichten des Heimvereins  

Der Heimverein ist verpflichtet, den elektronischen Spielbogen auf der Homepage des OHV vorzubereiten und in Absprache mit den Schiedsrichtern und dem Gastverein auszufüllen. Der Sportwart kann hierzu weitere Regelungen treffen.

Der Heimverein muss rechtzeitig vor einem Meisterschaftsspiel die Gastmannschaft und die Schiedsrichter über den Ort und den festgesetzten Spielbeginn unterrichten. Die Pflicht gilt als erfüllt hinsichtlich der Angaben, die aus dem veröffentlichten Spielplan hervorgehen. Bei Verlegung eines Meisterschaftsspiels gilt Satz 1 entsprechend. Der Heimverein muss spätestens 14 Tage vor einem Meisterschaftsspiel mit den angesetzten Schiedsrichtern Kontakt aufnehmen, um notwendige Absprachen bezüglich Anreise und **gegebenenfalls** Übernachtung zu treffen. Erfolgt die Ansetzung der Schiedsrichter später als 14 Tage vor dem festgesetzten Spieltermin, hat die Kontaktaufnahme unverzüglich zu erfolgen.
4. **Für die Stammspieler- und Kadermeldung gilt § 22 SpO-DHB entsprechend.** Berechtig sind dafür die dem Staffelleiter gemeldeten Teamberechtigten. Diese Meldung ist bei Veränderungen im Laufe der Saison entsprechend zu aktualisieren.
5. Pflichten der Schiedsrichter  

Spielaufwandsentschädigung, Fahrtkosten, Spesen und bei Selbstbuchung die Hotelkosten müssen durch die Schiedsrichter/Schiedsrichterbeobachter bis spätestens 3 Tage vor Spielbeginn in den ESB eingetragen werden.

## Abschnitt 6

1. Der Vorstand des OHV legt die Höhe des Nenngeldes fest. Die Bezahlung hat jeweils bis zum ersten Spieltag zu erfolgen. Bei verspäteter Zahlung wird vom Schatzmeister eine Strafe in gleicher Höhe wie das Nenngeld verhängt. Vereine, die mit ihren Zahlungsverpflichtungen nach Verhängung der Strafe im Rückstand sind, können bis zur Begleichung ihrer Zahlungsverpflichtungen vom Vorstand des OHV vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Die während dieser Zeit angesetzten Spiele werden für den betroffenen Verein als verloren gewertet.
2. **entfällt**
3. Meisterschaftsspiele der Regionalligen sollen an
  - 3.1 – Samstagen nicht vor 14.00 Uhr und nicht nach 18.30 Uhr
  - 3.2 – Sonn- und Feiertagen nicht vor 11.00 Uhr und nicht nach 16.00 Uhr angesetzt werden.
  - 3.3 Diese Regelungen gelten nicht für den innerstädtischen Spielverkehr.
  - 3.4 Am letzten Spieltag **sollen** alle Spiele zeitgleich angesetzt **werden**.
4. **entfällt**

## Fortsetzung **Abschnitt 6**

5. Spesen und Fahrtkosten für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Mitglieder (max. 3) der Turnierleitung
- 5.1 Schiedsrichter, die am Veranstaltungsort wohnen, können für das erste Spiel, das sie pfeifen, ein pauschales Fahrgeld in Höhe von 6,- € oder Fahrtkosten von 0,30 € pro Kilometer abrechnen.
- 5.2 Schiedsrichter, die von außerhalb kommen, können folgende Fahrtkosten abrechnen:
- Die Fahrtkosten für eine Fahrt mit der Bahn oder anderem öffentlichen Verkehrsmittel in der 2. Klasse, einschließlich tariflicher Zuschläge (auch Platzreservierung) unter Ausnutzung tariflicher Vergünstigungen.
  - PKW-Fahrten sind grundsätzlich in Fahrgemeinschaften durchzuführen und werden unabhängig von der Personenzahl mit 0,30 € pro Kilometer abgegolten.
- 5.3 Für die Erstattung von Fahrtkosten von Schiedsrichterbeobachtern und Mitgliedern der Turnierleitung gelten die gleichen Regelungen.
- 5.4 Spielaufwandsentschädigung
- Die Spielaufwandsentschädigung in der Regionalliga pro Spiel beträgt 60,- €.
- Die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterbeobachter in der Regionalliga beträgt 20,- €.
- Die Spielaufwandsentschädigung beim Einsatz in Jugend-Ligen pro Spiel beträgt 7,- €.
- 5.5 Spesen
- Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter erhalten in der Regionalliga Spesen (Verpflegungsmehraufwendungen) entsprechend § 9 Abs. 4a EStG, nämlich aktuell je Tag:
- bei 24 Stunden Abwesenheit: 24,00 €,  
bei 8 – 24 Stunden Abwesenheit: 12,00 €  
unter 8 Stunden Abwesenheit: 0,00 €.
- Bei mehreren Reisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen. Maßgeblich für die Berechnung ist die tatsächliche Abwesenheit je Kalendertag (00:00 bis 24:00 Uhr). Der volle Satz (24 Stunden Abwesenheit) wird daher in der Praxis nur erreicht werden, wenn ein Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterbeobachter über drei Tage und nicht „zu Hause“ angesetzt wird. Beispiel Anreise Freitag, Abreise Sonntag.
- 5.6 Übernachtungskosten
- Evtl. Übernachtungskosten sind von dem Verein zu tragen, dessen Spiel am zweiten Tag stattfindet. Dieser organisiert bei Bedarf die entsprechende Übernachtung.

## Fortsetzung **Abschnitt 6**

### 5.7 Ostdeutschen Meisterschaften der Jugend in Turnierform

Aufwandsentschädigung und Spesen für Schiedsrichterbeobachter, Mitglieder der Turnierleitung und Schiedsrichter beim Einsatz bei den Ostdeutschen Meisterschaften der Jugend in Turnierform erfolgen entsprechend den Bestimmungen des DHB für die Zwischenrunden Feld bzw. **den Nord-Ost-Deutschen Meisterschaften Halle der Jugend**.

Über die jeweilige Erforderlichkeit von Kosten entscheidet für die Turnierleitung der Jugendwart, für die Schiedsrichter der für die Ausrichtung zuständige Schiedsrichterobmann. *(Abweichung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b) SpO-DHB von §§ 11 und 12 SpO-DHB)*

6. **entfallen**

7. **entfallen**

8. Die Teilnahme eines Vereins an Meisterschaftsspielen in einem Landesverband außerhalb des OHV regeln die betreffenden Verbände. Dabei können für Mannschaften eines Vereins unterschiedliche Regelungen und Zuordnungen getroffen werden. Es besteht eine schriftliche Unterrichtungspflicht der betroffenen Verbände über Einsatz von Spielern in Meisterschaftsspielen und evtl. gegen diese verhängte Strafen. *(Ergänzung zu § 18 Abs. 2 SpO-DHB)*

9. entfallen

10. entfallen

11. **entfallen**

12. **entfallen**

## **Abschnitt 7** *(Abweichungen gemäß § 4 Abs. 4 SpO-DHB)*

1. **entfallen**

2. Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachtungskosten

Die Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachtungskosten sind bei Meisterschaftsspielen vom jeweiligen Heimverein zu tragen. Sie sind auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Die Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachtungskosten werden auf die teilnehmenden Mannschaften umgelegt. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der ZA. *(Abweichung gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe b) von § 11 Abs. 1, 3 bis 6, § 12 SpO-DHB)*

3. Bei den Aufstiegsspielen zur Regionalliga wird **entsprechend** § 12 Abs. 2 Buchstaben g) und h) der SpO-DHB verfahren. Bei Relegationsspielen wird entsprechend verfahren.

4. entfallen

5. entfallen

6. **entfallen**

7. **entfallen**

## Fortsetzung **Abschnitt 7**

8. Spielfelder  
Die Spiele der RL-Mannschaften sollen auf **Kunst**-Rasenplätzen ausgetragen werden. Die Spielfelder gelten als zugelassen, wenn sie vom Vorstand des OHV zugelassen sind (*Ergänzung zu § 28 Abs. 1 Satz 1 SpO-DHB, Abweichung gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe n) von § 28 Abs. 3 Satz 1 SpO-DHB*).
9. Über die Zulassung eines Spielfeldes im Hallenhockey entscheidet der Vorstand des OHV. (*Abweichung gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe o) von § 29 Abs. 1 Satz 1 SpO-DHB*).
10. **entfallen**
11. **entfallen**
12. **entfallen**
13. **entfallen**
14. **entfallen**
15. **entfallen**
16. Strafen (§ 4 Abs. 4**r**), SpO-DHB  
Es gelten die Bestimmungen der §§ 50, 51 der SpO-DHB. Zusätzlich **bzw. abweichend** davon werden folgende Ordnungsstrafen festgelegt (*ggf. abweichend gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe r) SpO-DHB*):
  - 16.1 Das Zurückziehen einer Mannschaft nach Veröffentlichung des endgültigen Spielplanes (Abschn. 9.4. ZSpO-OHV) wird mit einer Strafe von 300,- Euro belegt.
  - 16.2 Das verspätete Melden von Freiterminen (Abschn. 9.1. ZSpO-OHV) wird mit jeweils 25,- Euro belegt.
  - 16.3 Eine nach Veröffentlichung des Spielplanes von einem Verein gewünschte und genehmigte Spielverlegung (gem. Abschn. 8 ZSpO-OHV) auf einen anderen Tag wird mit 100,- Euro pro Verlegung belegt.
  - 16.4 Fällt ein Meisterschaftsspiel aus Verschulden einer Mannschaft oder ihres Vereins aus (siehe § 25, Abs. 1 SpO-DHB), wird der Verein mit einem Strafgeld von 300,- Euro belegt. Dieses kann vom ZA vermindert werden (z.B. wenn besondere Umstände vorlagen oder alle Spielbeteiligten vom Ausfall rechtzeitig durch den Verschuldenden benachrichtigt wurden).
  - 16.5 Das unterlassene, fehlerhafte oder verspätete Ausfüllen der Angaben zu den eingesetzten Spielern und Betreuern im Elektronischen Spielbogen wird mit 15,- Euro Strafe belegt.
  - 16.6 Die unterlassene, fehlerhafte oder verspätete Bereitstellung der geforderten Hard- und Software entsprechend den Erläuterungen zum ESB für das Ausfüllen des Elektronischen Spielbogens durch den Heimverein wird mit 30,- Euro Strafe belegt.
  - 16.7 Das unterlassene, fehlerhafte oder verspätete Ausfüllen des Elektronischen Spielbogens durch den Heimverein (Statusmeldung, Ergebnismeldung, ...) wird mit 15,- Euro Strafe belegt.



## Fortsetzung **Abschnitt 7**

- 16.8 Eine unterlassene oder nicht rechtzeitige Abgabe der ordnungsgemäßen Stammspieler- oder Kadermeldung (siehe § 22 SpO-DHB und Abschnitt 5 Punkt 4 ZSpO-OHV) wird mit 50,- Euro bestraft. Fehlende Positionsangaben werden nicht bestraft.
- 16.9 Uneinheitliche Spielkleidung, je Kleidungsstück 20,- €, im Folgefall gilt §50 Abs. 3 SpO DHB.
- 16.10 Erfolgt die Kontaktaufnahme gemäß Abschnitt 5 Nr. 3 Abs. 2 zu spät oder überhaupt nicht beträgt die Strafe 50,00 € pro Spiel.
- 16.11 Bei nicht rechtzeitiger Eintragung der Schiedsrichter gemäß Abschnitt 5 Nr. 5 wird eine Strafe von 50,00 € fällig.

## **Abschnitt 8: Spielverlegung**

1. Spielverlegungsanträge eines Vereins sind grundsätzlich möglich, erfordern aber zwingend die im Voraus einzuholende Genehmigung des zuständigen Staffelleiters. Der begründete Antrag auf Spielverlegung muss zusammen mit den notwendigen Unterlagen (Einverständniserklärung der betreffenden Mannschaften, Angabe des neu vereinbarten Spieltages, der vor dem angesetzten Spieltag liegen muss, der Anschlagzeit und des Spielortes) mindestens 14 Tage vor dem ursprünglichen Termin dem zuständigen Staffelleiter und dem Schiedsrichteransetzer vorliegen. Nach Genehmigung hat die beantragende Mannschaft alle am Spiel Beteiligten einschließlich des Schiedsrichteransetzers zu informieren und einen ordnungsgemäßen Spielablauf zu sichern.
2. Abweichend von Punkt 1 sind Spielverlegungen / Neuansetzungen, bei denen kein Einverständnis zwischen den beteiligten Mannschaften erreichbar ist, in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag beim zuständigen Staffelleiter statthaft. Begründete Ausnahmefälle im Sinne dieses Abschnitts sind ausschließlich:
  - a. Spielerabstellungen nach § 9 Absatz 2 SpO DHB.
  - b. Einsatz eines Trainers als Verbandstrainer, wenn der Termin zum Zeitpunkt der Spielplanveröffentlichung nicht bekannt war oder der Trainer das Amt erst nach diesem Zeitpunkt übernommen hat.
  - c. Epidemieartige Erkrankung von Spielern/Spielerinnen einer Mannschaft unter Beibringung von Nachweisen innerhalb von 10 Tagen nach Spielausfall.
  - d. Nachweisliche nicht bewilligte Platz-/Hallennutzung am festgelegten Spieltag.
3. Spielverlegungsanträge für Spiele des letzten Spieltages einer Saison sind nicht zulässig.
4. In der Hallensaison sind nur Verlegungen gemäß Punkt 2. zulässig. Für die Regionalliga 2 gilt die besondere Regelung in Abschnitt 4. Punkt 4.



**Abschnitt 9: Spielplanerstellung**

1. Die Meldung von Freiterminen für die folgende Hallensaison muss bis zum **15. Mai** erfolgen.  
Die Meldung von Freiterminen für die folgende Feldsaison hat bis zum 15. Juni zu erfolgen.
2. Der Spielplanentwurf für die folgende Hallensaison geht den Vereinen bis zum **30. Juni** zu.  
Der Spielplanentwurf für die folgende Feldsaison geht den Vereinen bis zwei Wochen nach den Relegationsspielen zu.
3. Die Rückmeldung (Anstoßzeiten) der Vereine für die folgende Hallensaison hat bis zum **30. Juli** zu erfolgen.  
Die Rückmeldung (Anstoßzeiten) der Vereine für die folgende Feldsaison hat bis zwei Wochen nach Versand des Spielplanentwurfs zu erfolgen.
4. Der Spielplan für die folgende Hallensaison geht den Vereinen bis zum 15. September zu.  
Der Spielplan für die folgende Feldsaison geht den Vereinen eine Woche nach Rückmeldung der Anstoßzeiten zu.

Diese Spielordnung trat erstmals am 01.11.1994 in Kraft.

**Diese Zusatzspielordnung wurde zuletzt am 22. April 2023 durch die Mitgliederversammlung mit Wirkung ab diesem Tag geändert.**